

Caritas

Verordnung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit

Wien, 10.06.2025

Vorbemerkung

Die Caritas bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf dieser Verordnung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Caritas aus dem täglichen Kontakt mit Schutzberechtigten. Sowohl in den Rechtsberatungsstellen als auch in den zahlreichen Betreuungsangeboten leistet die Caritas entsprechend ihrem Grundauftrag „Not sehen und handeln“ Hilfe von Mensch zu Mensch. Aus dieser täglichen Arbeit weiß die Caritas, wie sich gesetzliche Regelungen und der Vollzug staatlicher Maßnahmen auf die Betroffenen auswirken. Daraus bezieht die Caritas ihre Kompetenz zu benennen, wodurch Not und Ungerechtigkeit entstehen, wo strukturelle Defizite bestehen und welche Verbesserungen in Österreich notwendig sind.

In den Beratungsstellen erreichen die Caritas viele Anfragen betroffener Familien. Eine große Unsicherheit und Verzweiflung ist spürbar. Die Sorge, die eigene Familie in einem Kriegsgebiet zurückzulassen und nicht zu sich holen zu können, schafft enorme psychische Belastungen, Frust, Unsicherheit, sowie Perspektivenlosigkeit, was letztlich integrationshemmend wirkt.

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Aussetzung des Familiennachzugs ist ein gravierender Einschnitt in die Menschenrechte Schutzberechtigter und in unionsrechtliche Bestimmungen. Unter Berufung auf den Art. 72 AEUV wird argumentiert, dass ein Notstand vorliegt. Aktuell kann jedoch auf Grundlage jener Argumente, die in der Begründung genannt werden – hohe Asylantragszahlen, Überlastung des Bildungssystems, Kriminalität, Rassismus sowie mangelnde Selbsterhaltungsfähigkeit – keinesfalls von einem Notstand gesprochen werden. Darauf wird im Folgenden im Detail eingegangen.

Laut der Rechtsprechung des EuGHs müssen Maßnahmen, welche mit Verweis auf Art. 72 AEUV eingeführt werden, verhältnismäßig, auf das unbedingt Notwendige beschränkt und geeignet, das jeweilige Ziel zu erreichen, sein. Daraus ergibt sich ebenfalls die Pflicht gelindere Mittel anzuwenden. Selbst wenn ein solcher Notstand tatsächlich vorliegen würde, existieren gelindere und besser geeignete Mittel. Auch das wird im Folgenden dargelegt.

Schlussendlich handelt es sich bei der Familienzusammenführung um eine Form der legalen und somit planbaren Migration. Die Behörden nehmen Anträge entgegen und stellen Prognoseentscheidungen aus. Dies ermöglicht einen Überblick über die Anzahl der ankommenden Personen und somit eine Basis für die Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur verbesserten Planung etwa in Bezug auf Wohnraum und die Kapazitäten von Schulstandorten. Es wäre geboten, sich dieser Planbarkeit zu bedienen und sie zu optimieren. Stattdessen entsteht der Eindruck, dass durch die Aussetzung der Familienzusammenführung eine einzige Gruppe für bereits länger bekannte strukturelle Probleme und gesamtgesellschaftliche Herausforderungen verantwortlich sei. Ehepartner*innen

und Kinder von Schutzberechtigten werden so im politischen Diskurs zum Sündenbock gemacht.

Das Vorliegen einer Notlage

Der vorliegende Entwurf spricht davon, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind. Begründet wird das mit Verweis auf folgende Aspekte: Die Asylantragszahlen, das Bildungssystem, die Kriminalität sowie die Selbsterhaltungsfähigkeit. Im Folgenden soll daher auf jeden dieser Punkte eingegangen werden.

Asylantragszahlen

Das Asylgesetz sieht in §36 (1) die Möglichkeit vor, die Familienzusammenführung mittels einer Verordnung auszusetzen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind. Die Regierung verweist in den vorliegenden Erläuterungen darauf, dass dies aufgrund der Auswirkungen des aktuellen Migrationsgeschehens und der Migrationsentwicklung geschieht. Zugleich wird jedoch in der Begründung auf die Antragszahlen seit 2014 – und somit auf den gesamten Verlauf der letzten 10 Jahre – Bezug genommen. Diese Zahlen sind allerdings nicht für die Beurteilung der aktuellen Situation relevant, da eine Notlage zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen muss.

Der Blick auf die Statistik zeigt zudem, dass die Anzahl der Asylanträge in Österreich konstant sinkt: 2023 wurden 59.232 Asylanträge gestellt, im Jahr danach 25.630. Somit haben sich die Asylanträge zwischen 2023 und 2024 mehr als halbiert.¹ Von Jänner bis April 2025 wurden bisher 6.056 Anträge gestellt, im Vergleichszeitraum 2024 waren es 9.259.² Zum derzeitigen Zeitpunkt kann also keine Notlage aufgrund hoher Asylantragszahlen festgestellt werden.

Zwar ist der Caritas bewusst, dass Österreich in den letzten Jahren im EU-weiten Vergleich hohe Asylantragszahlen im Verhältnis zur Einwohner*innenzahl hatte, doch auch hier ist ein Abwärtstrend zu beobachten: Während Österreich 2023 weitaus mehr Asylanträge je Million Einwohner*innen als im EU Durchschnitt verzeichnete, lag diese Zahl im Jahr 2024 mit 2.700 Asylanträge/Million Einwohner*innen nur noch leicht über dem EU-Durchschnitt von 2.200 Asylanträgen/Million Einwohner*innen. Österreich war damit 2024 auf dem neunten Platz EU-weit.³ Mit März 2025 liegt Österreich exakt im EU-Durchschnitt und auf dem zehnten Platz.⁴ Somit kann auch in

¹ BMI (2025): Asylstatistik 2024, S. I

https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asylstatistik_Jahresstatistik_2024.pdf

² Ebd. & BMI (2025): Vorläufige Asylstatistik April 2025, S. I

https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2025/Asylstatistik_April_2025.pdf

³ European Union Agency for Asylum: Latest Asylum Trends – Annual Analysis 2024

<https://euaa.europa.eu/latest-asylum-trends-annual-analysis>

⁴ European Union Agency for Asylum: Latest Asylum Trends – Monthly Overview

<https://euaa.europa.eu/latest-asylum-trends#list-item-15281>

Bezug auf die Belastung Österreichs im europäischen Vergleich derzeit keine Notlage behauptet werden.

Diese geringen Antragszahlen spiegeln sich auch im aktuellen Doppelbudget für 2025/2026 wider. Hierfür gab das Innenministerium sinkende Ausgaben im Jahr 2025 für die Grundversorgung aufgrund geringerer Asylanträge bekannt und rechnete damit, dass auch 2026 weniger Asylanträge zu erwarten wären.⁵ Laut Statistik waren mit 01.05.2025 ca. 63.000 Personen in Grundversorgung, Anfang 2024 waren es noch 78.800 Personen.⁶ Die sinkende Anzahl an Asylanträgen führt auch zur Schließung von Grundversorgungsquartieren.

Doch nicht nur die Anzahl der Asylanträge, auch jene der Anträge auf Familienzusammenführung ist rückläufig: 2023 wurden noch 9.300 Anträge auf Familienzusammenführung gestellt, im Jahr 2024 waren es 7.700. Bis Ende April dieses Jahres wurden bisher nur 538 Anträge gestellt.

Die Familienzusammenführung ist eine gut kontrollierbare und steuerbare Form der legalen Migration. Die Antragszahlen hierfür sind bekannt und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl trifft Prognoseentscheidungen. Auf Basis dieser Informationen wäre eine Planung sowie eine Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden etwa in Bezug auf Schulplätze möglich. Solche Steuermöglichkeiten sollten daher genützt werden und sind ein gelinderes Mittel als die temporäre Aussetzung der Familienzusammenführung.

Bildungssystem

Die Überlastung des Bildungssystems wird als einer der Hauptgründe angegeben, warum die Familienzusammenführung ausgesetzt werden müsse. Der Caritas ist bewusst, dass in einzelnen Wiener Schulen eine extreme Überlastung existiert. Allerdings kann nicht festgestellt werden, dass das Bildungssystem gesamtstaatlich überlastet wäre. Die Daten der Statistik Austria zeigen deutlich, dass lediglich Wien von einer überdurchschnittlichen Zahl an außerordentlichen Schüler*innen betroffen ist: Im Schuljahr 2023/2024 hatten durchschnittlich 10,7 % aller Volksschüler*innen einen außerordentlichen Status. In Wien jedoch waren es 18,7%. An zweiter Stelle lag Oberösterreich mit nur mehr 10,9% - dem österreichweiten Durchschnitt.⁷ Auch einzelne Bildungsdirektionen, wie Tirol und Vorarlberg haben zuletzt medial verlautbart, dass in ihren Bundesländern keine Belastung des Schulsystems festzustellen ist.⁸

⁵ <https://www.derstandard.at/story/3000000269228/vor-budgetrede-weitere-sparvorschlaege-aus-den-ministerien>

⁶ BMI (2025): Vorläufige Asylstatistik April 2025, S. VI

⁷ Statistik Austria, Außerordentliche Schüler:innen, Deutschförderklassen und sonderpädagogischer Förderbedarf im Schuljahr 2023/24. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bildung/schulbesuch/schuelerinnen>

⁸ <https://tirol.orf.at/stories/3301023/>; <https://vorarlberg.orf.at/stories/3296761/>

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die aktuellen Herausforderungen im Bildungssystem systematisch sind. Durch demografische Entwicklungen, wie Pensionierungswellen von Lehrkräften und eine hohe Anzahl an Teilzeitverträgen, sind in den letzten Jahren Personalmängel entstanden und sind keinesfalls neu. Diesen Herausforderungen könnte durch das Überführen von Teilzeitverträgen in Vollzeitverträge, Initiativen, um bereits pensionierte Lehrkräfte teilweise wieder anzustellen, Anwerbung von Quereinsteiger*innen sowie die Einbindung von Studierenden (auch zeitlich befristet) entgegengekommen werden.⁹ All dies wären gelindere Mittel, die spezifisch auf die Entlastung von Schulsystemen ausgelegt sind.

Da die aktuellen Herausforderungen im Bildungssystem strukturell bedingt sind, ist auch nicht nachvollziehbar, warum eine temporäre Aussetzung der Familienzusammenführung geeignet wäre sie zu lösen. Eine nachhaltige Lösung der hinreichend bekannten Herausforderungen im österreichischen Bildungssystem kann nicht dadurch erreicht werden, dass temporär eine Gruppe von Personen weniger im System ist. Es entsteht der Eindruck, dass Familien von Schutzberechtigten, alleinig für bereits länger bekannte strukturelle Problematiken eines gesamten Systems verantwortlich gemacht werden.¹⁰ Aus Sicht der Caritas ist daher das Aussetzen der Familienzusammenführung keine zielgerichtete Maßnahme, um grundlegende Missstände im Bildungssystem zu reparieren und konstruktive Lösungsansätze zu bieten.

Höchst problematisch ist auch, dass in den Erläuterungen ein sehr starker Fokus auf Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache gelegt wird. Zum einen sagt das nichts darüber aus, inwieweit die Kinder integriert sind und Deutsch sprechen und zum anderen gibt es keine Auskunft darüber, auf welchem Weg diese Kinder nach Österreich gekommen sind. Die Studie Migration und Mehrsprachigkeit, die von einem Konsortium herausgegeben wurde, an dem die Caritas beteiligt war, zeigt, dass jene Schüler*innen, die nach dem sechsten Lebensjahr in die Schule quereinsteigen, neben Syrien vorrangig aus EU Mitgliedsländern kommen: Ungarn, Rumänien, Slowenien, Kroatien und Slowakei.¹¹ Die Präsenz von Quereinsteiger*innen im österreichischen Schulsystem ist somit weder ausschließlich noch vorrangig auf die Familienzusammenführung zurückzuführen.

Hinzukommt, dass die Studie ebenfalls gezeigt hat, dass die Kenntnisse und der (abwechselnde) Gebrauch von mehreren Sprachen nicht in Beziehung zu Defiziten oder Inkompetenz stehen. Denn: Schüler*innen, die systematisch in zwei Sprachen

⁹ Schnider, A./Braunsteiner, M. (2024): Lehrkräftemangel in Österreich. Bestandsaufnahmen und Initiativen. Journal für LehrerInnenbildung 24, S. 40 - 49

¹⁰ Vgl.: Al-Mufti, M. (2025): Praxisbericht Schule: Gedanken einer Lehrerin. In A&W Blog, 19.05.2025 <https://www.awblog.at/Bildung/Praxisbericht-Schule>

¹¹ Migration und Mehrsprachigkeit, Policy Brief 8 – Kontinuität und Wandel, Seite 6 https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitssoziales/bildung/mehrsprachigkeit/PB08_2311_Kontinuitaet_und_Wandel.pdf

beschult werden, entwickeln sogar höhere Sprachkenntnisse.¹² Leider hält das österreichische Bildungssystem am Modell der Deutschförderklassen fest, welches nicht nur diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern auch den Erfahrungen aus der Praxis widerspricht. Während die Bundesregierung in vielen Bereichen einspart, stehen im Bereich der gesamten Sprachförderung einzig die Deutschförderklassen nicht unter Budgetvorbehalt¹³ und sollen sogar mehr Geld erhalten. Zielführender wäre, endlich die Deutschförderklassen so zu reformieren, wie von Expert*innen und Praktiker*innen empfohlen und auch die Eltern mittels Elternarbeit in die Schule und den Deutscherwerb einzubinden.

Kriminalität

Im Bereich Kriminalität wird darauf verwiesen, dass in den Statistiken Personen aus Drittstaaten – und insbesondere aus Syrien und Afghanistan - überrepräsentiert sind. Eine höhere Kriminalitätsbelastung ist evident und die Zahlen sind als eindeutiger Handlungsauftrag zu verstehen. Die Organisation Neustart¹⁴, die in diesem Bereich spezialisiert ist, spricht sich klar dafür aus, dass Prävention mit einem gesicherten persönlichen Lebensumfeld beginnt. Unbestritten ist, dass positive soziale Integration und Teilhabe, gesicherte Existenz, Bildung, Arbeit und Beschäftigung wichtige Faktoren zur Verhinderung von Straffälligkeit sein können. Genau dieser Weg wird hier jedoch nicht eingeschlagen, sondern durch das Aufschieben der Entscheidungspflicht von mindestens sechs Monaten wird die Zeit, die Familienmitglieder in Flüchtlingslagern und anderen höchst prekären Bedingungen verbringen müssen, nur weiter verlängert. Im Gegensatz zu einer präventiven Wirkung, die zielgerichtete Integrationsmaßnahmen und Therapie hätten, werden dadurch Armut, Unsicherheit sowie prekäre Lebensumstände von Familien nur weiter verfestigt. Das Aussetzen der Familienzusammenführung kann hier keinesfalls als Maßnahme gesehen werden, die der potentiellen Kriminalität entgegenwirkt.

Außerdem ist hervorzuheben, dass sowohl das österreichische Asyl- sowie das Strafrecht eindeutige Maßnahmen vorsehen, mit denen eventuellen Vorfällen von Kriminalität begegnet werden kann.

In den Erläuterungen wird außerdem auf den Anstieg antisemitischer Einstellungen verwiesen und auch hier wieder auf den dringenden Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung verwiesen. Was hier völlig außer Acht gelassen wird, ist, dass nicht nur antisemitische Einstellungen zugenommen haben: Der aktuelle Antimuslimischer Rassismus Report¹⁵ zeigt, dass 2023 die

¹² ¹² Migration und Mehrsprachigkeit, Policy Brief 2 – Die Vielfalt der Familiensprachen, Seite 6

https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitsundsoziales/bildung/mehrsprachigkeit/Policy_Brief-Nr.2_202311.pdf

¹³ JETZT DAS RICHTIGE TUN. Für Österreich, Regierungsprogramm 2025 – 2029, Seite 21.

¹⁴ Neustart, Kriminalpolitische Positionen: Prävention, verfügbar unter: <https://www.neustart.at/wofuer-wir-stehen/kriminalpolitische-positionen/15786-2/#:~:text=Unter%20Kriminalpr%C3%A4vention%20verstehen%20wir%20die.mit%20einem%20gesicherten%20pers%C3%B6nlichen%20Lebensumfeld.>

¹⁵ Dokustelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus, Antimuslimischer Rassismus Report 2023, Mai 2024, verfügbar unter: <https://dokustelle.at/reports/dokustelle-report-2023>

höchste Zahl an rassistischen Übergriffen auf Muslim*innen seit Beginn der Dokumentation im Jahr 2015 verzeichnet wurde. Laut dem statistischen Jahrbuch gaben insbesondere unter jenen Menschen, die in Österreich geboren wurde, 22% an, dass es sie stören würde, eine*n Muslim*in als Nachbar*in zu haben und 30%, dass sie keine Roma oder Sinti als Nachbarn wünschen.¹⁶ Und auch ZARA, die Meldungen jeglicher Form von Rassismus dokumentiert, hat 2024 eine höhere Anzahl an Fällen von Rassismus verzeichnet als in den zwei Jahren zuvor.¹⁷

Dadurch wird deutlich, dass Rassismus ein gesamtgesellschaftliches Problem in Österreich ist, welches nicht dadurch gelöst werden kann, wenn einer Gruppe die Zusammenführung mit ihrer Familie rechtswidrig verwehrt wird. Ganz im Gegenteil: ZARA legt dar, dass nur eine umfassende Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft strukturellen und alltäglichen Rassismus bekämpfen kann.

Zusammengefasst kann auch auf Grund von Kriminalität oder Rassismus keine Notlage festgestellt werden und hinzukommt, dass sich das Aussetzen der Familienzusammenführung nachträglich negativ auf die Integration und somit auf Kriminalität und rassistische Einstellungen hat.

Selbsterhaltungsfähigkeit

Die Notwendigkeit der Verordnung wird auch damit begründet, dass Schutzberechtigte eine niedrige Erwerbsintegration vorweisen würden. Allerdings zeigen Analysen, bei denen Schutzberechtigte in Gruppen oder Kohorten je nach Ankunft in Österreich und Erlangung eines Status betrachtet wurden, steigende Erwerbsquoten - je länger sich Personen in Österreich aufhalten. Eine Berechnung von Johannes Kopf, Vorstandsvorsitzendem des AMS, zeigt, dass von jenen Personen, die 2015 und 2016 Asyl oder subsidiären Schutz zuerkannt bekamen, im Dezember 2022 59% in Beschäftigung waren und die Beschäftigungsquote auch bei allen anderen Gruppen, die erst später einen Status erhielten, ebenfalls bereits bei über 50% liegt.¹⁸

Auch der aktuelle Bericht des Forschungsprojekts FIMAS reCOV, welches die Integration von Geflüchteten seit 2014 beobachtet, kommt zu ähnlichen Ergebnissen. So hat sich die Erwerbstätigenquote jener Personen, die zwischen 2014 und 2018 in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, von 2018 auf 2022 verdoppelt, die Arbeitslosigkeit innerhalb der Gruppe ist bis 2023/24 auf 34% gesunken und die Einkommenshöhe ist gestiegen. Schlussendlich ist festzustellen, dass der Anteil von

¹⁶ Statistisches Jahrbuch, Migration & Integration, 2024, Seiten 102-103, verfügbar unter:

https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Migration_und_Integration_2024.pdf

¹⁷ ZARA, Rassismus Reports, Jahre 2022 – 2024, verfügbar unter:

<https://www.zara.or.at/de/wissen/publikationen/rassismusreport>

¹⁸ <https://www.johanneskopf.at/2022/12/27/integration-gefluechtete/>

Asylanträgen von Frauen seit 2019 steigt¹⁹, die Arbeitslosenquote von geflüchteten Frauen jedoch rückläufig ist.²⁰

Es greift daher zu kurz, auf bloße Staatsangehörigkeiten bei der Arbeitslosenquote hinzuweisen. Denn aufgrund der spezifischen Situation von Schutzberechtigten, die erst nach positivem Abschluss eines Verfahrens vollen Arbeitsmarktzugang haben, ist die Arbeitsmarktintegration wie in den obigen Studien prozesshaft ab Statuszuerkennung – und nicht bereits ab Asylantragsstellung – zu betrachten.

Ebenso wird bei der angeblich mangelhaften Selbsterhaltungsfähigkeit die Quote an Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten im Sozialhilfebezug angeführt. Diese sagt jedoch wenig über die Dauer dieses Bezuges aus, noch darüber, ob diese Personen auf Grund eines geringen Einkommens ‚aufstocken‘ und somit gar nicht die volle Höhe der Sozialhilfe beziehen. Darüber hinaus muss auch hier auf die spezifische Situation der Zielgruppe geachtet werden, die mangels Möglichkeiten und Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration während des Asylverfahrens nach Erhalt eines Aufenthaltstitels oft schlichtweg auf die Sozialhilfe angewiesen ist, um Lebenserhaltungskosten zu decken. Wer zuvor keine Möglichkeiten zu arbeiten oder Qualifikationsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt zu erhalten hatte, kann nicht sofort nach Statuszuerkennung selbsterhaltungsfähig werden.

Viel mehr dient die Sozialhilfe den meisten Schutzberechtigten als „Sprungbrett“, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Denn Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte können aufgrund ihrer Fluchtgeschichte und wegen der Ausgestaltung der Grundversorgung nicht auf Angespertes zurückgreifen, um sich zu erhalten. Das System der Grundversorgung, in dem subsidiär Schutzberechtigte auch nach Statuszuerkennung verbleiben, ist insofern integrationshemmend, als jeder Zuverdienst an die Grundversorgung angerechnet wird und, je nach Höhe, auch zum Verlust des Wohnplatzes führen kann. Hierdurch kommt es zu einer Bestrafung von Personen, die sich in den Arbeitsmarkt integrieren. Ebenso ist es in der Grundversorgung durch die Anrechnung von Zuverdiensten unmöglich Geld anzusparen und somit Schritte in Richtung Selbsterhaltungsfähigkeit, z.B. durch das Ansparen einer Kautions für das Anmieten einer eigenen Wohnung, zu setzen. Schutzberechtigte benötigen daher eine Form der Existenzsicherung, wie sie die Sozialhilfe bietet, um überhaupt erst Integrationsschritte in den Arbeitsmarkt setzen zu können.

Im Übrigen beweisen auch die obig genannten Zahlen zur Arbeitsmarktintegration, dass es sich beim Bezug der Sozialhilfe von Schutzberechtigten keineswegs, wie in den Begründungen erwähnt, um eine „Dauerversorgung“ der Zielgruppe handelt. Somit ist auch hier keine Dauerbelastung des Systems oder gar eine Notlage erkennbar.

¹⁹ Ebd.: S. 10

²⁰ Baumgartner/Röttger (2025), S. 16

Aus Sicht der Caritas sind sinnvollerweise umfassende Integrationsmaßnahmen bereits während des Asylverfahrens, wie etwa der Zugang zu Deutschkursen, Qualifikationsmaßnahmen, etc., unumgänglich um die Selbsterhaltungsfähigkeit von schutzberechtigten Menschen in Österreich zu fördern. Den Befund aus der Begründung der Verordnung, dass „in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen gesetzt [wurden], um den Integrationsprozess von neu ankommenden Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten zu ermöglichen und die dafür notwendigen Kapazitäten zu schaffen“ können wir nicht bestätigen. Denn einerseits existieren während des Verfahrens nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten am Arbeitsmarkt teilzunehmen oder Deutsch zu erlernen. Andererseits müssen all jene Personen, die später als drei Monate nach Asylzuerkennung einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen oder subsidiär schutzberechtigt sind, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine ortsübliche Unterkunft, eine Krankenversicherung sowie ausreichende Existenzmittel für ihre Familie vorweisen.

Durch die Aussetzung der Familienzusammenführung wird weder die Integration in den Arbeitsmarkt, noch die Selbsterhaltungsfähigkeit gesteigert. Um diese Ziele zu erreichen, muss stattdessen der Zugang zu Integrationsleistungen bereits während des Asylverfahrens erleichtert werden, so dass Personen möglichst frühzeitig ermöglicht wird, ihren Teil beizutragen. Solche Maßnahmen wären ein gelinderes Mittel, als das Menschenrecht auf Privat- und Familienleben für Schutzberechtigten massiv zu beschneiden.

Grundsätzlich erscheint es nicht schlüssig, warum das Aussetzen von Familienzusammenführungen die Selbsterhaltungsfähigkeit von sich bereits in Österreich befindlichen Personen erhöhen soll. Viel mehr zeigen Studien, dass die Trennung von der Familie und damit verbundene soziale Isolierung auch negative Effekte auf die Integrationsfähigkeit von Schutzberechtigten hat. Die Familienzusammenführung (oder die Aussicht darauf) hingegen kann zur individuellen Stabilisierung und aktiven Gestaltung der Zukunft im Aufnahmeland beitragen.²¹ Hierfür sind jedoch Integrationsmaßnahmen notwendig.

Das wird auch in den Erwägungsgründen der Richtlinie zur Familienzusammenführung erläutert: *„Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in*

²¹ Vgl.:

Radjenovic, Anja (2025): Family Reunification Rights: Refugees and beneficiaries of subsidiary protection. ERPS European Parliamentary Research Service, S. 2

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2025/772835/EPRS_BRI\(2025\)772835_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2025/772835/EPRS_BRI(2025)772835_EN.pdf)

Hungerbühler, H. (2023): Familiennachzug: Ein wichtiger Faktor für Gesundheit und Integration. Fallstudie der Fachstelle Familiennachzug SRK. Wabern: Schweizerisches Rotes Kreuz.

Gambaro L. et al (2018): Lebenszufriedenheit von Geflüchteten in Deutschland ist deutlich geringer, wenn ihre Kinder im Ausland leben. In: DIW Wochenbericht, Band 85, S. 905-916

UNHCR (2013): Fördernde und hemmende Faktoren. Integration von Flüchtlingen in Österreich

https://www.unhcr.org/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/RICE_Kurzzusammenfassung_Web_neu.pdf

dem Mitgliedstaat erleichtert; dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im Vertrag aufgeführt wird.“²²

Zusammenfassung

Die Aussetzung der Familienzusammenführung ist nicht geeignet, die in den Erläuterungen genannten Problemlagen zu lösen. Es entsteht viel mehr der Eindruck, dass auf dem Rücken jener Menschen, die hier ankommen und sich integrieren wollen, sowie jener, die Schutzberechtigte unterstützen, populistische Symbolpolitik betrieben wird, anstatt nach nachhaltigen und gesellschaftlich tragfähigen Lösungen zu suchen.

Es gäbe darüber hinaus Maßnahmen, mit Hilfe derer das Recht auf Familienleben von Schutzberechtigten gewahrt würde und die gleichzeitig die Integration von Familien fördern würde. Denkbar wäre hier etwa ein humanitäres Aufnahmeprogramm für die Familienzusammenführung, das durch Integrationsmaßnahmen begleitet wird. Gerade die Familienzusammenführung könnte als positives Beispiel dafür dienen, wie die Integration von Schutzberechtigten in Gesamtösterreich besser gelingen könnte. Auf Grundlage der gestellten Anträge und Prognoseentscheidungen wäre Planung sowie Koordination etwa mit den zuständigen Bildungsdirektionen möglich, was zur Entlastung einzelner Schulstandorte sowie der Planung zusätzlicher Lehrkräfte, wo sie benötigt werden, beitragen könnte.

Die Caritas unterstützt in ihren Betreuungseinrichtungen, Beratungsstellen und Projekten Geflüchtete und Schutzberechtigte und weiß daher aus der Praxis, dass die oben genannten Prozesse von Bildung, Teilhabe an der Gesellschaft und Fähigkeit zur Selbsterhaltung alles Aspekte von Integration sind. Unsere Erfahrungen zeigen, dass Integration den Menschen besser gelingt, wenn sie wissen, dass ihre Familie in Sicherheit ist. Ein geregelter Leben mit der eigenen Familie wirkt sich positiv dabei aus, Perspektiven sowie (Eigen-)Verantwortung hin zu einem selbststimmten Leben in Österreich zu entwickeln. Um Verbesserungen in den Bereichen Bildung, Selbsterhaltungsfähigkeit und Kriminalität zu erzielen, ist es deshalb tendenziell förderlich, Familien zusammenzuführen anstatt diese Möglichkeit auszusetzen und damit Personen in prekären Situationen verharren zu lassen.

Aus Sicht der Caritas ist es daher gänzlich verfehlt und auch rechtlich nicht gerechtfertigt eine Verordnung dieser Tragweite basierend auf einem Notstand zu erlassen und die Familienzusammenführung temporär auszusetzen.

²² Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Erwägungsgrund (4), verfügbar: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0086:de:HTML>